

Betriebssatzung des Eigenbetriebes für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD)

Vom 05.10.1994¹

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 533) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt vom 29.09.1994 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen des Fuhr- und Reinigungsamtes mit Abfallentsorgung inkl. Kompostierungsanlage, Straßenreinigung einschließlich Winterdienst, Werkstätten und Betriebshof sowie des Eigenbetriebes Verpackungsverordnung der Stadt Darmstadt (EVD) werden zu einem gesamten Eigenbetrieb zusammengeschlossen und als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung folgender Tätigkeiten:

- Sicherstellung der Abfallverwertung und –entsorgung gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie vergleichbare gewerbliche Tätigkeiten.
- Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie vergleichbare gewerbliche Tätigkeiten.
- Durchführung der Straßenverkehrssicherungspflicht im Winter nach dem Hessischen Straßengesetz.
- Betrieb der Werkstätten und des Betriebshofes der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
- Unterhaltung, Wartung, Neuanschaffung und Einsatzsteuerung der Schulbusse.
- Bereitstellung zentraler Gebäudedienste nebst Reinigung öffentlicher Toiletten.
- Dienstleistungen im Bereich Vergaben und ähnlich gelagerter Tätigkeiten.
- Durchführung der Straßenunterhaltung.
- Betrieb der öffentlichen Kanäle mit Ausnahme des Kanalneubaus.
- Betrieb des Krematorium Waldfrieden.
- Betrieb des Zoo Vivarium.

(3) Der EAD leistet mit seinen vielfältigen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger der Wissenschaftsstadt Darmstadt einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwesen und zur Daseinsvorsorge. Die Nachhaltigkeitsaspekte und die Handlungsfelder orientieren sich dabei an der Gleichwertigkeit der Nachhaltigkeitsdimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales.

(4) Die Bereiche Abfallentsorgung, Kompostierungsanlage, Straßenreinigung/Winterdienst, Kanalbetrieb, Zentrale Gebäudedienste nebst öffentlichen Toilettenanlagen sowie Straßenunterhaltung sind jeweils als eigene Betriebszweige zu führen, die Werkstätten mit Betriebshof und Schulbussen als Hilfsbetrieb.

¹ Veröffentlicht im Darmstädter Echo am 05.11.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2021, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 18.02.2021, in Kraft getreten am 19.02.2021.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(6) Der Eigenbetrieb kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Ämter der Stadt Darmstadt gegen angemessene Vergütung und im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung über § 1 Abs. 2 ausdehnen und auch über das Gebiet der Stadt Darmstadt hinaus erweitern.

(7) Der Eigenbetrieb ist im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben zur Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden und der Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen befugt.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD).“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 6.200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs die Betriebsleitung.

(2) Der Eigenbetrieb hat einen oder mehrere Betriebsleiter.

(3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Betriebsatzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, die Personalbewirtschaftung nach Maßgabe des § 10 und der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, die Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Entsorgungsverträgen. § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes bleibt davon unberührt.

(4) Wesentliche organisatorische, datenverarbeitungsmäßige und fachliche Fragen entscheidet die Betriebsleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Magistratsmitglied (Fachdezernent/in).

(5) Die Betriebsleitung kann im Rahmen des Wirtschaftsplanes Verträge, deren Wert im Einzelfall 110.000,00 € nicht übersteigt, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis zu 110.000,00 € je Einzelfall bis zu 12 Monaten stunden, erlassen bzw. unbefristet niederschlagen, sowie Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören (außer Grundstücke), bis zu einem Veräußerungserlös von 50.000,00 € veräußern.

§ 5

Zuständigkeiten der Verwaltung

- (1) Die allgemeinen schriftlichen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nichts Abweichendes in dieser Betriebssatzung bestimmt ist oder soweit nicht die Vorschriften des EigBGes sowie die Betriebserfordernisse und -abläufe des Eigenbetriebs entgegenstehen.
- (2) Der Fachdezernent/Die Fachdezernentin genehmigt Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bei einem Einzelwert über 110.000,00 € bis 260.000,00 €, Stadtkämmerer/in und Fachdezernent/in gemeinsam solche bei einem Einzelwert über 260.000,00 € bis zu 520.000,00 €. Der Fachdezernent/Die Fachdezernentin kann Forderungen über 110.000,00 € bis 260.000,00 € je Einzelfall bis zu 24 Monaten stunden, erlassen bzw. unbefristet niederschlagen, Stadtkämmerer/in und Fachdezernent/in gemeinsam solche über 260.000,00 € bis zu 520.000,00 € je Einzelfall.
- (3) In allen wirtschaftlich bedeutsamen Fragen hat die Betriebsleitung die Entscheidung der Betriebskommission einzuholen. Dem Magistrat sind die Beschaffung von Kapital und die Regelung des Kapitaldienstes vorbehalten.
- (4) Dem Revisionsamt obliegt die Kassenprüfung (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO).
- (5) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen von Krediten und Kassenkrediten entscheidet der/die Stadtkämmerer/in oder im Verhinderungsfall das zu seiner/ihrer Vertretung bestimmte Magistratsmitglied.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 13 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

1. 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
2. 3 Mitglieder des Magistrats, und zwar: der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Amtes oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats und 2 weitere Mitglieder des Magistrats, darunter der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin und der Fachdezernent/die Fachdezernentin.
3. 2 Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
4. 3 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen gemäß § 6 Abs. 3 EigBGes.

Die Mitglieder der Betriebskommission können sich nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vertreten lassen.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in. Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Als beratendes Mitglied kann die Leitung der Finanzverwaltung/Kämmerei oder ihre Vertretung an den Sitzungen der Betriebskommission teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied der Betriebskommission erhält zu der Sitzung in elektronischer Form eine Einladung mit Tagesordnung, der im Anhang die schriftlichen Berichte und die Vorlagen beizufügen sind, sowie die Niederschrift. Auf Antrag kann der Versand der Unterlagen auch schriftlich in Briefform erfolgen.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Stellungnahme zur Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zur den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife (Entgelte bzw. Gebühren);
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 520.000,00 € im Einzelfall übersteigt;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Dalehnhingaben soweit deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt; für sonstige Veräußerungsgeschäfte bei Veräußerungserlösen je Einzelfall über 50.000,00 € bis zu 150.000 €. Wird diese Wertgrenze überschritten, ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig;
5. Stellungnahmen zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahmen zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen;
7. Vorschlag zur Bestellung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss;

8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluss von Vergleichen von größerer Bedeutung;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
10. die Entscheidungen über den Erlass von Forderungen über 520.000,00 € bis zu 750.000,00 € je Einzelfall sowie Stundungen von Zahlungsverpflichtungen von über 520.000,00 € bis zu 750.000,00 € und bis zu 36 Monaten je Einzelfall.

(3) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes). Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert der Magistrat sie unter Beachtung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgaben auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

(2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach deren Anhörung aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt oder gegen das Wohl der Stadt verstößt; erkannt ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll, zu entscheiden. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- b) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
- c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
- e) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife (Entgelte bzw. Gebühren);
- f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes;
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben über einem Wert im Einzelfall von 100.000 €; für sonstige Veräußerungsgeschäfte bei Veräußerungserlösen je Einzelfall über 150.000 €;
- h) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;

- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorgängen;
- k) Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen oder den Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
- l) Bestellung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss;
- m) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung, Beförderung, Kündigung und Entlassung der Betriebsleitung sowie der Beamten/Beamtinnen obliegt nach Anhörung der Betriebskommission dem Magistrat.

(2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht. Evtl. weitere Bestimmungen hierzu trifft die Betriebskommission.

(3) Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder das von ihm/ihr bestellte Magistratsmitglied. Dienststellenleiter im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist der Fachdezernent/die Fachdezernentin. Seine/Ihre ständige Vertretung in dieser Eigenschaft obliegt dem/der 1. Betriebsleiter/in.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Magistrat vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung oder der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen übrigen Angelegenheiten. Die Mitglieder der Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Die Betriebsleitung kann einzelne Beschäftigte des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs „Im Auftrag“.

§ 12

Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag und Dienstvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung und der Beschäftigten bleiben unberührt.

§ 13

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes bzw. § 117 HGO geführt, die Kassengeschäfte werden zunächst vom Kassen- und Steueramt bis zur Einrichtung einer Sonderkasse beim Eigenbetrieb vorgenommen.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Wirtschaftsgrundsätze

(1) Der Eigenbetrieb hat die besonderen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zur Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes zu beachten. Satzungsmäßig festzulegende Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes einschließlich Eigenkapitalverzinsung zu berechnen.

(2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß den §§ 15 - 19 EigBGes, so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber zusammen mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.

(3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich einen Zwischenbericht gemäß § 21 EigBGes zu erstellen.

(4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(5) Der Eigenbetrieb erstellt darüber hinaus Kostenrechnungen, soweit diese nach steuer- und gebührenrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

§ 16 Jahresabschluss und Rechenschaft

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgübersicht bis zum 30.06 des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Festlegung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des/der Abschlussprüfers/ Abschlussprüferin in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Verpackungsverordnung der Stadt Darmstadt (EVD) vom 12.02.1993 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Darmstadt, 05.10.1994

Peter Benz
Oberbürgermeister